

10.01.02

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Durchführung des Fischetikettierungsgesetzes
(Fischetikettierungsverordnung - FischEtikettV)**A. Problem und Ziel**

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 17 S. 22) sowie die mit Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 (ABl. EG Nr. L 278 S. 6) der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 22. Oktober 2001 getroffenen Durchführungsvorschriften machen die Vermarktung einer Vielzahl von Fischereierzeugnissen auf der Einzelhandelsstufe von der Information über einige wichtige Merkmale für den Endverbraucher abhängig. Die EG-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Durchführung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten. Die erforderliche gesetzliche Grundlage zur Durchführung des Gemeinschaftsrechts schafft das Fischetikettierungsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...). Auf der Grundlage dieses Gesetzes sind die innerstaatlichen Vorschriften zur Durchführung des Gemeinschaftsrechts konkret auszugestalten, insbesondere die inhaltliche und verfahrensmäßige Festlegung von Handelsbezeichnungen.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternative

Keine.

...

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:**

Keine.

2. Vollzugaufwand:

Die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen werden durch die Ausführung dieser Verordnung nicht mit zusätzlichen Verwaltungskosten belastet, die nicht bereits durch das Fischetikettierungsgesetz angelegt sind. Insoweit wird auf die entsprechende Begründung des Fischetikettierungsgesetzes verwiesen.

E. Sonstige Kosten

Auch für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine zusätzlichen Kosten, die nicht bereits durch das Fischetikettierungsgesetz angelegt sind. Auch insoweit wird auf die entsprechende Begründung des Fischetikettierungsgesetzes verwiesen.

10.01.02

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Durchführung des Fischetikettierungsgesetzes
(Fischetikettierungsverordnung - FischEtikettV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 730 04 - Fi 70/01 (NA 1)

Berlin, den 9. Januar 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

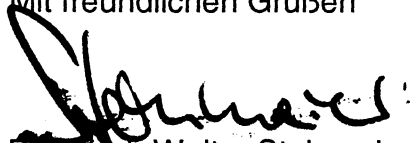
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Durchführung des Fischetikettierungsgesetzes
(Fischetikettierungsverordnung – FischEtikettV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung
zur Durchführung des Fischetikettierungsgesetzes
(Fischetikettierungsverordnung - FischEtikettV)
Vom ...

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe b und c, auch in Verbindung mit Satz 2, und des § 5 Abs. 5 Nr. 2 des Fischetikettierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- auf Grund des § 8 Abs. 3 des Fischetikettierungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sowie
- auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 165) geändert worden ist:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur hinsichtlich der Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind Fische oder Fischereierzeugnisse die von Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 17 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung erfassten Fische, Krebs- und Weichtiere sowie die daraus gewonnenen Erzeugnisse.

§ 3

Handelsbezeichnungen

(1) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) ist zuständig für die Aufstellung eines Verzeichnisses der Handelsbezeichnungen der Fischarten (Verzeichnis), einschließlich der Änderung des Verzeichnisses, sowie für die Festlegung vorläufiger Handelsbezeichnungen. Die Bundesanstalt wird von Amts wegen oder auf Antrag tätig.

(2) Die Bundesanstalt berücksichtigt bei der Aufstellung oder der Festlegung nach Absatz 1 Satz 1 die Verkehrsbezeichnungen, die in den von der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission beschlossenen Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches nach § 33 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes enthalten sind. Soweit für eine bestimmte Fischart im Rahmen der Leitsätze keine Verkehrsbezeichnung besteht, legt die Bundesanstalt die Handelsbezeichnung insbesondere unter Berücksichtigung der Merkmale und der Herkunft der Fischart fest.

(3) Vor der Aufstellung oder einer Festlegung nach Absatz 1 Satz 1 hat die Bundesanstalt

1. die obersten Fischereibehörden der Bundesländer,
2. den Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e. V.,
3. die Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. sowie
4. die Bundesforschungsanstalt für Fischerei

anzuhören.

(4) Wer Fisch oder Fischereierzeugnisse in den Verkehr bringt, innergemeinschaftlich verbringt, einführt oder ausführt (Marktbeteiligter) kann bei der Bundesanstalt schriftlich beantragen, eine Handelsbezeichnung in das Verzeichnis aufzunehmen, zu ändern oder eine vorläufige Handelsbezeichnung festzulegen. In dem Antrag sind anzugeben

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. ein Formulierungsvorschlag für die beantragte Handelsbezeichnung und
3. eine Begründung für den Vorschlag nach Nummer 2.

Die Bundesanstalt kann innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages über die im Antrag gemachten Angaben hinaus vom Antragsteller weitere Angaben fordern, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(5) Die Bundesanstalt entscheidet binnen sechs Wochen nach Eingang eines vollständigen Antrages über die vorläufige Festlegung einer Handelsbezeichnung für Fischarten, die nicht im Verzeichnis aufgeführt sind. Soweit die Bundesanstalt nach Absatz 4 Satz 3 weitere Angaben verlangt, beginnt die Frist des Satzes 1 erst mit Eingang der ergänzenden Angaben. Die Bundesanstalt veröffentlicht die vorläufige Festlegung einer Handelsbezeichnung im Bundesanzeiger.

(6) Die Bundesanstalt entscheidet binnen fünf Monaten nach Festlegung einer vorläufigen Handelsbezeichnung über die Aufnahme in das Verzeichnis. Die Bundesanstalt veröffentlicht das Verzeichnis sowie jede Neuaufnahme oder Änderung des Verzeichnisses im Bundesanzeiger.

(7) Die Bundesanstalt teilt der Kommission der Europäischen Gemeinschaft unverzüglich die Aufstellung des Verzeichnisses, jede Neuaufnahme in das Verzeichnis oder Änderung des Verzeichnisses mit.

§ 4

Mittelbare Angabe der Produktionsmethode

Bei der Etikettierung von Fischen oder Fischereierzeugnissen aus der Seefischerei ist bei Abgabe an den Endverbraucher die Angabe der Produktionsmethode im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 der Kommission vom 22. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates hinsichtlich der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 278 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung entbehrlich, wenn sich aus der Angabe der Handelsbezeichnung im Zusam-

menhang mit der Angabe des Fanggebietes ergibt, dass es sich um eine im Meer gefangene Fischart handelt.

§ 5

Angabe mehrerer Fanggebiete bei Erzeugnissen der Aquakultur

Jeder Marktbeteiligte kann, wenn die Entwicklung von Erzeugnissen der Aquakultur in mehreren Fanggebieten im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 stattgefunden hat, bei der Etikettierung entsprechende Angaben machen.

§ 6

Ausnahme von der Etikettierungspflicht

Eine kleine Menge von Fischen oder Fischereierzeugnissen im Sinne von Artikel 7 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 ist gegeben, wenn der Wert des Gegenstandes des Veräußerungsgeschäftes den dort genannten Betrag nicht übersteigt.

§ 7

Aufbewahrung von Belegen

Jeder Marktbeteiligte ist verpflichtet, die Belege, aus denen sich eine Bestätigung der nach den in § 1 genannten Rechtsakten für die Etikettierung vorgeschriebenen Angaben ergibt, zwei Jahre aufzubewahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung beginnt mit dem Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Belegs. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Fischetikettierungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Satz 1 einen Beleg nicht oder nicht mindestens 2 Jahre aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Fischetikettierungsgesetzes handelt, wer als Marktbeteiligter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 8 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 der Kommission vom 22. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates hinsichtlich der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 278 S. 6) eine vorgeschriebene Angabe über die Handelsbezeichnung, die Produktionsmethode oder das Fanggebiet auf einer Stufe der Vermarktung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht oder den wissenschaftlichen Namen der betreffenden Art nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angibt.

§ 9

Zuständige Verwaltungsbehörde

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 des Fischetikettierungsgesetzes und nach § 8 dieser Verordnung wird auf die Bundesanstalt übertragen, soweit sie nach § 4 Satz 1 Nr. 1 des Fischetikettierungsgesetzes für die Überwachung zuständig ist.

§ 10
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 17 S. 22) sowie die mit Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 22. Oktober 2001 (ABl. EG Nr. L 278 S. 6) getroffenen Durchführungsvorschriften sind in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht. Damit ist die Vermarktung einer Vielzahl von Fischereierzeugnissen auf der Einzelhandelsstufe von der Information über einige wichtige Merkmale für die Endverbraucher abhängig.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Gemeinschaftsrechts ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die inhaltliche und verfahrensmäßige Ausgestaltung von Handelsbezeichnungen festzulegen. Zusätzlich ist, soweit die Bundesrepublik Deutschland von fakultativen Möglichkeiten zur Konkretisierung des Gemeinschaftsrechts Gebrauch machen will, dieses Gestaltungsrecht in Form besonderer Vorschriften auszuüben. Des Weiteren ist zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der Vermarktung von Fischereierzeugnissen durch die verschiedenen Vermarktungsstufen eine Belegpflicht zu regeln. Schließlich sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Gemeinschaftsrechts die innerstaatlichen Bußgeldtatbestände festzulegen und die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu regeln.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Anwendungsbereich

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung. Gegenstand der Regelung ist die Durchführung des Gemeinschaftsrechts zur Etikettierung von Fisch und Fischereierzeugnissen im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

Zu § 2 - Begriffsbestimmungen

Mit dieser Vorschrift werden Fische und Fischereierzeugnisse im Sinne dieser Verordnung definiert.

Zu § 3 - Handelsbezeichnungen

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) für die Aufstellung eines Verzeichnisses der Handelsbezeichnungen der Fischarten im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (Verzeichnis) sowie für die Festlegung vorläufiger Handelsbezeichnungen.

Absatz 2 bestimmt die Kriterien, die die Bundesanstalt bei der Festlegung der Handelsbezeichnungen zu berücksichtigen hat.

Absatz 3 bestimmt die Stellen, die von der Bundesanstalt vor ihren Entscheidungen anzuhören sind.

Absatz 4 regelt die Antragsberechtigung und das Antragsverfahren für die Aufnahme in das Verzeichnis, die Änderung von Handelsbezeichnungen sowie die Festlegung von vorläufigen Handelsbezeichnungen.

Absatz 5 bestimmt die Entscheidungsfrist der Bundesanstalt für die Festlegung vorläufiger Handelsbezeichnungen und die Pflicht zur Veröffentlichung von Festlegungen im Bundesanzeiger. Die insoweit vergleichsweise kurze Frist folgt aus der Notwendigkeit, in Erfüllung internationaler handelsrechtlicher Verpflichtungen auch die Vermarktung von Fischarten, die bisher nicht vermarktet wurden, unverzüglich zuzulassen.

Absatz 6 regelt die Entscheidungsfrist der Bundesanstalt für die Aufnahme in das Verzeichnis nach Festlegung einer vorläufigen Handelsbezeichnung und die Pflicht zur Veröffentlichung des Verzeichnisses sowie von Neuaufnahmen oder Änderungen des Verzeichnisses im Bundesanzeiger.

Absatz 7 legt die Pflicht der Bundesanstalt zur Übermittlung des Verzeichnisses sowie jeder Neuaufnahme oder Änderung des Verzeichnisses an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft fest.

Zu § 4 - Mittelbare Angabe der Produktionsmethode

Mit dieser Vorschrift wird von der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit des Gemeinschaftsrechts Gebrauch gemacht, bei Erzeugnissen der Seefischerei im Rahmen der Etikettierung von der Angabe „aus Seefischerei“ abzusehen, wenn sich mittelbar bereits aus der Angabe der Handelsbezeichnung im Zusammenhang mit der Angabe des Fanggebietes ergibt, dass es sich um eine im Meer gefangene Art handelt.

Zu § 5 - Angabe mehrerer Fanggebiete bei Erzeugnissen der Aquakultur

Mit dieser Bestimmung wird von der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, für Erzeugnisse der Aquakultur, deren Aufzucht in verschiedenen Gebieten stattgefunden hat, auch entsprechende Angaben zuzulassen statt der alleinigen Angabe des Gebietes, in dem das Erzeugnis seine letzte Entwicklungsphase durchlaufen hat.

Zu § 6 - Ausnahme von der Etikettierungspflicht

Das Gemeinschaftsrecht lässt es zu, dass die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen „kleine Mengen“ von Fischereierzeugnissen von der Etikettierungspflicht ausnehmen können. Mit dieser Vorschrift wird der Begriff der „kleinen Menge“ durch den höchstzulässigen Wert nach Gemeinschaftsrecht definiert.

Zu § 7 - Aufbewahrung von Belegen

Nach den §§ 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 müssen im Interesse der Rückverfolgbarkeit die vorgeschriebenen Angaben über Handelsbezeichnung, Produktionsmethode und Fanggebiet auf jeder Stufe der Vermarktung vorliegen sowie zusätzlich der wissenschaftliche Name der entsprechenden Art und ist dazu von den Mitgliedstaaten eine Kontrollregelung einzurichten.

Diese Vorschrift dient der Umsetzung dieser Verpflichtung, indem den Marktbeteiligten befristete Aufbewahrungspflichten auferlegt werden. Die Ermächtigung dazu ergibt sich aus § 5 Abs. 5 Nr. 2 des Fischetikettierungsgesetzes.

Zu § 8 - Ordnungswidrigkeiten

Diese Vorschrift bestimmt die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 9 - Zuständige Verwaltungsbehörde

Diese Vorschrift regelt die Zuständigkeit der Bundesanstalt für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 10 - Inkrafttreten

§ 11 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.